

dert, und ist nach denselben in den wenigen zur Sprache gekommenen Fällen der Ausübung des Geleitsrechts Hildesheimerseits dagegen Protest eingelegt.

Bevor wir zu den Nachrichten über die in der Ueberschrift gedachten Tempelherrn zu Poppenburg übergehen, darf hier erwähnt werden, daß der Tempelherrn-Orden, dessen Geschichte und namentlich dessen schauerliches Ende nebst der Frage über seine Schuld oder Unschuld seit geraumer Zeit der Gegenstand zahlreicher Monographien gewesen ist, in Deutschland ums Jahr 1312 auf sehr verschiedene Weise aufgehoben wurde, weil es hier viele Fürsten und mit Landeshoheit ausgestattete Prälaten gab, welche nach verschiedenen Antrieben gegen den Orden verfahren. Kaiser Heinrich VII. hatte seine Krone dem Pabst zu verdanken, deßhalb fand die Aufhebung allenthalben in Deutschland statt. Die Ritter wurden hier aber allermeistens nicht eingezogen, theils weil der Orden in Deutschland nicht so mächtig war, als in andern Staaten Europas, theils weil man erst einen weiteren Beschluß des Pabstes abwarten wollte; deßhalb fanden sich auch z. B. die Magdeburgschen Ritter nicht überall willig zur Aufhebung, und es mußte nicht selten mit Gewalt eingeschritten werden, so daß der Erzbischof Burchard von Magdeburg sogar einige Ritter verbrennen ließ¹⁾.

Im übrigen Niedersachsen, namentlich in den heutigen Braunschweigschen und Hannoverschen Provinzen, kam zu oben bezeichneter Zeit die Aufhebung nicht ohne Blutvergießen zu Stande, wogegen andererseits dem Comthur Herzog Otto von Braunschweig, der zu Supplingenburg Comthur war, da sich seiner sein Oheim, der Herzog Magnus von Braunschweig, annahm, bis zu seinem Tode seine Einkünfte des Tempelhofes zu Braunschweig verblieben²⁾.

Was nun das Vorkommen der Tempelherrn zu Poppen-

1) Wilcke, Geschichte des Ordens der Tempelherrn, 2. Band, S. 323.

2) Ebendasselbst S. 247.